Ergänzende Informationen zur Pflegeberatung

- 1. Leistungen der Krankenversicherung
 - Zuzahlungspflicht bei Medikamenten (SGB V §§ 61, 62 ff)

Frei: Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr ohne eigenes Einkommen

Zuzahlung: - bei Medikamente mindestens 5,00 Euro, maximal jedoch 10,00 Euro pro Med.

- bei stationären Krankenhaus / Reha 10,00 Euro pro Tag, max. 28 Tage
- bei häuslicher Krankenpflege 10% der Kosten, max. 28 Tage zzgl. 10,00 pro Verordnung
- bei Krankentransport max. 10,00 Euro
- bei Therapien 10% der Kosten zzgl. 10,00 Euro pro Verordnung

max. Höchstsumme bis 2 % des Jahres - Bruttoeinkommen

bei chronisch Kranken nur 1 %: ab Pflegegrad 3 oder schwerbehindert ab einer GdB 60

- Rehabilitationsmaßnahme oder Kur möglich oder nötig? ⇒ Rücksprache mit Hausarzt
- 2. allgemeine Informationen:
 - Grundsicherung gem. Grundsicherungsgesetz (SGB XII §§ 41 43)
 - ⇒ Städte / Landratsämter (Sozialamt, Grundsicherungsbehörde)
 - Schwerbehindertenausweis vorhanden? Antrag oder Antrag auf Verschlimmerung nötig?
 - ⇒ zuständiges Landratsamt (Vers. Amt), in Bayern: ZBfS

Beachtung der zugewiesenen Merkzeichen und der Gültigkeitsdauer:

Merkzeichen: aG* → Ausweis zum Parken auf Behinderten - Parkplätze (blau)

RF → Reduzierung der GEZ-Gebührenpflicht auf 5,99 € monatlich

H → "Pflegepauschale" 900,— € (auch ab Pflegegrad IV = LSt)

Ab GdB 70: G → Fahrtkosten zu Arzt 900,-- € (3000 km Pauschal a 0,30 € = LSt)

- Antrag auf Blindenhilfe gem. SGB XII § 72 erforderlich?
 - ⇒ Sozialamt / Landratsamt

Voraussetzung: Sehkraft auf dem besseren Auge: 1/50 = 2 %

- GEZ ab 2013: Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht haben nur taubblinde Menschen oder Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII
- Betreuungsrecht sinnvoll oder Erteilung Generalvollmacht bzw. Vorsorgevollmacht?
 - ⇒ Rücksprache mit B I S e.K, Vormundschaftsgericht oder Notar
- Dringend empfohlen: Patientenverfügung gem. § 1901 a BGB
- Informationen nötig zwecks Absicherung von Angehörigen z.B. Kinder?
 - ⇒ Rücksprache mit Notar bzgl. Erbe / Erbvertrag
- Bei Überschreibung / Schenkung:
 - ⇒ Rückgabepflicht bei "Verarmung" binnen 10 Jahre siehe auch § 516 BGB i.V. mit § 528 BGB und § 199 Abs. 3 Pkt. 1 BGB
- Unterstützung nötig für Lebensunterhalt / Kosten für Hilfe zur Pflege?
 - ⇒ Antrag bei Städte / Landratsämter (Sozialhilfe) gem. SGB XII §§ 27 29 / §§ 61 66 (69)
 - ⇒ Antrag bei Städte / Landratsämter (Wohngeldbehörde) gem. Wohngeldgesetz

Weitere Informationen können bei B - I - S e.K. eingeholt werden

Telefon: 07304 – 7685 oder Mobil: 0172 - 7607266

Internet: www.b-i-sek.de

^{*} Eine erhebliche mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung liegt vor, wenn sich die schwerbehinderten Menschen wegen der Schwere ihrer Beeinträchtigung dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Hierzu zählen insbesondere schwerbehinderte Menschen, die auf Grund der Beeinträchtigung der Gehfähigkeit und Fortbewegung – dauerhaft auch für sehr kurze Entfernungen – aus medizinischer Notwendigkeit auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesen sind

Pflegeversicherung

§ 14 Begriff der Pflegebedürftigkeit

Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen.

Mindestdauer: 6 Monate

Betrifft Personen, die ihre körperliche, kognitive* oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können.

Maßgeblich sind hierfür folgende pflegefachlich begründete Kriterien:

- Mobilität
- Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- Selbstversorgung
- Bewältigung / selbständiger Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen
- Gestaltung des Alltagsleben

§ 15 Ermittlung des Pflegegrades (früher Pflegestufe)

Abhängig von der Schwere der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten wird ein Pflegegrad vergeben.

```
Pflegegrad 1 ab 12,5 bis unter 27,0 Gesamtpunkte Pflegegrad 2 ab 27,0 bis unter 47,5 Gesamtpunkte Pflegegrad 3 ab 47,5 bis unter 70,0 Gesamtpunkte Pflegegrad 4 ab 70,0 bis unter 90,0 Gesamtpunkte Pflegegrad 5 ab 90,0 bis 100,0 Gesamtpunkte Besonderheit: Kinder bis zu 18 Monaten Pflegegrad 2 ab 12,5 bis unter 27,0 Gesamtpunkte Pflegegrad 3 ab 27,0 bis unter 47,5 Gesamtpunkte Pflegegrad 4 ab 47,5 bis unter 70,0 Gesamtpunkte Pflegegrad 5 ab 70,0 bis 100,0 Gesamtpunkte
```

§ 60 SGB V Fahrten zur ambulanten zahnärztlichen fachärztlichen Behandlung

"Für Krankenfahrten zur ambulanten zahnärztlichen oder ambulant fachärztlichen Behandlung gilt die Genehmigung nach Satz 4 als erteilt, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- 1. ein Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "aG", "Bl" oder "H" oder
- 2. eine Einstufung gemäß § 15 des Elften Buches in den Pflegegrad 3, 4 oder 5,
 - bei Einstufung in den Pflegegrad 3 zusätzlich eine dauerhafte Beeinträchtigung der Mobilität

oder

3. bis zum 31.12.2016 eine Einstufung in die Pflegestufe 2 gemäß § 15 des elften Buches in der am 31.12.2016 geltenden Fassung und seit dem 01. Januar 2017 mindestens eine Einstufung in den Pflegegrad 3

^{*} Funktionen des Menschen, die mit Wahrnehmung, Lernen, Erinnern und Denken, also der menschlichen Erkenntnisund Informationsverarbeitung in Zusammenhang stehen.